

*Dotzauer, Winfried: Überlegungen zur Goldenen Bulle Karls IV. unter besonderer Berücksichtigung des rechtlichen Hintergrundes. In: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Adolf Gerlich zum 70. Geburtstag.*

Franz Steiner, Stuttgart 1995, 165–195 (Geschichtliche Landeskunde. Veröffentlichungen für geschichtliche Landeskunde an der Universität Mainz 42).

In einem „bescheidenen Beitrag“ mit „schlichtem Bemühen“ (S. 193) folgt Winfried Dotzauer noch einmal vornehmlich den Analysen und Erwägungen Bernd-Ulrich Hergemöllers über die Goldene Bulle, denn es gelte ein „diskursives Hin- und Herbewegen . . . Solange die neuerliche Auseinandersetzung noch als offen zu bezeichnen ist“. Ohne die Befürwortung definitiver Schlüsse in der Fachdiskussion wird man seinen Beitrag mit intellektueller Freude lesen, wie denn ein jedes geistreiches und in vielen Facetten wohlbegründetes Gedankenspiel. Meist geht es dabei um ein „Hinbewegen“ zur Einsicht in den Kompromiß, als welchen Hergemöller bekanntlich die Goldene Bulle interpretierte. Das „Her-“ neuerer, diesem Interpretationsgefüge abträg-

licher Erwägungen, kommt dabei zu kurz. Freilich liegt das auch in der Natur der Sache. Mit anderen Worten: Dotzauer unterstreicht noch einmal mit seinen Erwägungen die Berechtigung von Hergemöllers Thesen. Er ergänzt ihn aber auch. Keine Diskussion also, sondern ein Diskussionsbeitrag in lebendiger Gedankenführung bei weiträumigem, aber doch deutlich akzentuiertem Spiel der Möglichkeiten. Das alles im Rahmen einer diplomatischen und nicht erfolglosen Nachkalkulation der Politik am Hof und vornehmlich an der kaiserlichen Kanzlei in Auseinandersetzung mit einzelnen ständischen, namentlich kurfürstlich-geistlichen Widersachern. Vielleicht verdiente gerade diese, die besondere Ebene juristisch-geistlicher Gelehrsamkeit Beachtung in dem Schachspiel, das man das seit Hergemöller aufzubauen weiß und mit den diplomatischen Kulissen von Nürnberg und Metz umgibt.

In jedem Fall wird dabei ein anziehendes Stück diplomatischer Aktionen aufgrund gewachsener Rechtskenntnis und bei besonderer Aktivität römisch-rechtlich Gelehrter deutlich, auf kaiserlicher Seite mit den Namen von Johann von Neumarkt und Lupold von Bebenburg verbunden, bei ihren Gegenspielern leider wenig faßbar und ohnehin auch nach besonderen Interessen verschiedener Dienstherren gespalten. Den Städten fehlt es hier, wie man weiß, noch an den rechten Anwälten – und an realer Macht nach der Auflösung des Schwäbischen Städtebundes durch den Kaiser 1354 wohl auch. Die Hanse blieb draußen.

Dotzauer hat die Interpretation der Goldenen Bulle auf gewandte Weise als ein Gedankenspiel in Erinnerung gebracht. Sie war es noch nicht in gleicher Hinsicht für die Zeitgenossen, wie das spärliche Echo der Chronisten zeigt, kaum das Levolt von Northoff sie mit tieferem Verständnis bedachte. In den Köpfen der Mitlebenden blieb viel eher das große Zeremoniell in Erinnerung, und wer weiß, womöglich wäre dieses Bruchstück einer im übrigen ungeschriebenen Verfassungsgeschichte, wie in allen alten Reichen, ohne Wenzels Prunkhandschrift auch in unserer Zeit nicht so sehr in das Interesse der Forschung gerückt. Was diese Vereinbarung tatsächlich fortan bis zum Jahr 1806 in Wirklichkeit bedeutete, geht auf eine kleinere Kuhhaut.

Eine kleine Korrektur, die ich aber wohl einem wackeren Geschichtsverein schulde: Man hat sich in unseren Zeiten auf die Schreibung Rhens am Rhein geeinigt.